

Athleten-Vereinbarung Anti-Doping



zwischen dem Bayerischen Volleyball-Verband,
Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München
vertreten durch den Vorstand,

-nachfolgend BVV -

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten
-im nachfolgenden Athlet-

Präambel

Der BVV hat sich zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA und des nationalen und internationalen Spitzenverbandes.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie Deutschen Volleyball-Verband angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1.

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem BVV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2.

Doping

2.1 Der Athlet

anerkennt im Einklang mit dem BVV die Artikel des WADA- und NADA-Codes einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements vom DVV, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Athlet und der BVV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportverband, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

2.3 Der Athlet

- bestätigt, dass ihn der BVV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die oben genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- bestätigt, dass er vom BVV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der BVV auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.

3.

Beginn, Dauer, Ende

- 3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder BVV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des BVV ausscheidet.

_____, den _____
Ort

_____, den _____
Ort

Unterschrift Bayerischer Volleyball-Verband

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)